

Schnell informiert

LERM · RABENSTEIN



**Einsatzrecht kompakt –
Ausländerrecht für
die weitere Ausbildung**

Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen

3. Auflage

 BOORBERG

Einsatzrecht kompakt – Ausländerrecht für die weitere Ausbildung

Laufbahnprüfung erfolgreich bestehen

3. Auflage, 2024

Patrick Lerm
Polizeihauptkommissar

Astrid Rabenstein
Polizeihauptkommissarin

Dozenten für Einsatzrecht und Beamtenrecht am
Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2024

PRINT-ISBN 978-3-415-07576-4

E-ISBN 978-3-415-07577-1

© 2021 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © tanaonte – stock.adobe.com |

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	9
Vorwort zur 3. Auflage	13
Tipps zum Umgang mit diesem Buch	15
1. Entwicklung des Ausländerrechts	17
2. Prüfungsschema	22
3. Begriffsbestimmungen	24
3.1 Statusbestimmung	24
3.1.1 Deutsche(r)	29
3.1.2 Ausländer	30
3.1.3 Unionsbürger	32
3.1.4 EWR-Bürger	33
3.1.5 Bürger der Schweiz	33
3.1.6 Drittstaatsangehöriger	34
3.1.7 Besondere Statusgruppen	35
3.2 Grenze(n)	37
3.2.1 Schengen-Binnengrenzen	38
3.2.2 Schengen-Außengrenzen	38
3.3 Art des Aufenthalts	39
3.3.1 Kurzaufenthalt	39
3.3.2 Langfristiger Aufenthalt	39
3.4 Einreise und Aufenthalt	40
3.4.1 Einreise über eine Außengrenze	40
3.4.2 Einreise über eine Binnengrenze	41
3.4.3 Aufenthalt	41
4. Systematik des Ausländerrechts	42
5. Nationale Regelungen	45
5.1 Passpflicht	46
5.2 Aufenthaltstitelpflicht	50

5.3 Ausnahmen von der Aufenthaltstitelpflicht	67
5.3.1 Befreiungen nach dem Recht der EU	68
5.3.2 Befreiungen nach der AufenthV	75
6. Schengen-Recht	82
6.1 Kontrolle an den Außengrenzen	84
6.2 Kontrolle an den Binnengrenzen	92
6.2.1 Reiserecht nach Art. 19 I SDÜ	94
6.2.2 Reiserecht nach Art. 20 I SDÜ	95
6.2.3 Reiserecht nach Art. 21 I SDÜ	95
6.2.4 Reiserecht nach Art. 21 II a SDÜ	96
6.3 Fristenberechnung	97
7. Erwerbstätigkeit	101
8. Schengen-Teilanwenderstaaten	105
9. Ausländerrechtliche Maßnahmen	107
9.1 Einreiseverweigerung	107
9.2 Zurückschiebung/Abschiebung	111
9.2.1 Zurückschiebung	113
9.2.2 Abschiebung	125
10. Straftaten	131
10.1 Unerlaubte Einreise/Aufenthalt (§ 95 I Nr. 3 und Nr. 2 AufenthG)	131
10.2 Einreise/Aufenthalt entgegen einem Einreiseverbot nach § 11 I AufenthG (§ 95 II Nr. 1 AufenthG)	141
10.3 Erschleichen eines Aufenthaltstitels (§ 95 II Nr. 2 AufenthG)	145
11. Freizügigkeit	150
12. Fälle und Lösungen	157
12.1 Fälle an der Binnengrenze	157
12.1.1 Fall 1 – Einreise mit schengenwirksamem Aufenthaltstitel	157
12.1.2 Fall 2 – Deutscher Reiseausweis für Flüchtlinge	162

12.1.3 Fall 3 – Negativstaater mit Visum	166
12.1.4 Fall 4 – Arbeitsaufnahme im Restaurant	170
12.2 Fälle an der Außengrenze.....	179
12.2.1 Fall 1 – Positivstaater (Kurzaufenthaltsrecht) ..	179
12.2.2 Fall 2 – Einreise mit deutscher Aufenthaltserlaubnis	184
12.2.3 Fall 3 – Negativstaater mit C-Visum	189
12.2.4 Fall 4 – Diplomatenpassinhaber der Türkei ...	193
12.2.5 Fall 5 – Positivstaater mit Erwerbstätigkeit....	196
12.2.6 Fall 6 – Beispiel Japan (§ 16 AufenthV)	203

1. Entwicklung des Ausländerrechts

INTRO-Video 02
[Inhalt: Entwicklung des Ausländerrechts]



Haben Sie sich gefragt, warum Sie so viele Gesetze für das Ausländerrecht benötigen?

Wir leben in der Europäischen Union (EU) und haben einen gemeinsamen Lebensraum, der sich aus vielen Einzelstaaten zusammensetzt. Dieses Lehrbuch soll nicht (wie bereits in der Einführung angedeutet) dazu dienen, Ihnen eine detaillierte Abhandlung über die Entwicklung der Europäischen Union zu liefern. Aber um die oben genannte Frage zu klären, müssen wir hier (zumindest) ein paar Sätze dazu schreiben.

Das heutige Europa, wie Sie es kennen, besteht aktuell aus **27 EU-Staaten**.

[Belgien; Bulgarien; Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Irland; Italien; Kroatien; Lettland; Litauen; Luxemburg; Malta; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Ungarn; Zypern]

Das war nicht immer so. Ganz am Anfang waren es nur sechs Staaten, die sich zur Stabilisierung des Friedens vertraglich darüber geeinigt haben, eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zu gründen. Im Laufe der Zeit wurden diese Verträge immer wieder erweitert und immer mehr Staaten haben sich dazu entschlossen, diesen Gemeinschaften beizutreten und die Verträge zu unterschreiben.

Es wurden die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. Jede Gemeinschaft musste einzeln rechtlich geregelt werden, sodass die Mitgliedsstaaten sich entschieden haben, alle Verträge zusammenzuführen. Daraus ist die Europäische Gemeinschaft (EG) entstanden.

Es wurden Organe für die Legislative, Judikative und Exekutive geschaffen, da gewisse Bereiche der nationalen Politik zur Regelung an die EG abgegeben wurden. Auch der Bereich des Ausländerrechts wurde in Teilen zur einheitlichen Regelung abgegeben. So entstand das Schengener Durchführungsübereinkommen (**SDÜ**).

Das SDÜ enthielt Regelungen zum Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen sowie Regelungen für Drittstaatsangehörige für eine zeitliche Beschränkung ihres Aufenthalts im Schengen-Raum.

Dieses Durchführungsübereinkommen wurde jedoch nicht von allen EU-Staaten akzeptiert.

Heute befinden sich insgesamt **29 Staaten** im sogenannten **Schengen-Raum**. Hiervon sind zeitgleich 25 Staaten EU-Staaten. Die anderen Staaten sind Island, Norwegen und Liechtenstein, die (nur) EWR-Staaten sind, sowie die Schweiz, die EFTA-Staat ist und ein Freizügigkeitsabkommen mit der EU hat.

Schengen-Staaten im Überblick:

Belgien; Bulgarien (ab Ende März 2024); Dänemark; Deutschland; Estland; Finnland; Frankreich; Griechenland; Italien; Kroatien³; Lettland; Litauen; Luxemburg; Malta; Niederlande; Polen; Portugal; Rumänien (ab Ende März 2024); Schweden; Slowakei; Slowenien; Spanien; Tschechien; Ungarn; sowie – außerhalb der EU – Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz.

Die Grundidee Schengens ist ein gemeinsamer Außengrenzstandard, freies Reisen innerhalb Schengens und im Binnenbereich das Treffen von Ausgleichsmaßnahmen, um mögliche Beeinträch-

³ Am 1.1.2023 führte Kroatien den Euro als Währung ein und trat dem Schengen-Raum voll und ganz bei. Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 30.12.2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7907 (zuletzt abgerufen am 16.10.2023).

tigungen für die innere Sicherheit der Vertragsstaaten zu minimieren. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind zu erwähnen:

Personenverkehr

- Intensivierung der Personenkontrollen an den Außengrenzen der Vertragsstaaten nach einheitlichen Kriterien (siehe dazu Art. 8 SGK)
- Harmonisierung der Visapolitik durch Einreise von Drittäusländern (jede Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der EU ist) nach einheitlichen Grundsätzen
- Erteilung von Sichtvermerken (Visa) nach einheitlichen Grundsätzen
- Einführung eines einheitlichen fälschungssicheren Sichtvermerkes, der für alle Schengen-Vertragsstaaten gültig ist (sogenanntes Schengen-Visum)
- Einreiseverweigerung für Drittäusländer, die von einem anderen Schengen-Vertragsstaat ausgewiesen oder abgeschoben wurden
- Festnahme und anschließende Abschiebung von Drittäusländern, die sich unerlaubt in einem der Schengen-Vertragsstaaten aufhalten

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien

- Gegenseitige grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Austausch von Verbindungsbeamten
- Technische Zusammenarbeit an den Grenzen
- Grenzüberschreitende polizeiliche Observation entsprechend bilateraler Vereinbarungen
- Grenzüberschreitende polizeiliche Nachteile entsprechend bilateraler Vereinbarungen

Justizielle Zusammenarbeit

- Erleichterungen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Auslieferung von Straftätern
- Erleichterungen bei der Vollstreckung von Strafurteilen
- Erleichterungen bei der Zustellung von Urkunden

Rauschgift- und Waffenkriminalität

- Verpflichtungen zu praktischen und rechtlichen Maßnahmen bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und Anpassung der Vorschriften des Waffenrechts

Einrichtung eines gemeinsamen Fahndungs- und Informationsystems

- Das Schengener Informationssystem (SIS)

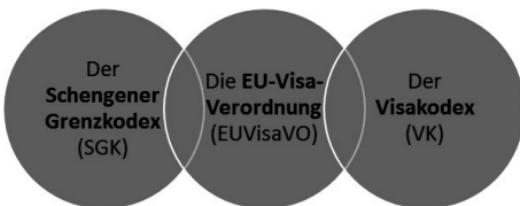
Folgende Staaten haben (noch) einen Sonderstatus: Der EU-Staat **Zypern** ist ein sogenannter Schengen-Teilanwenderstaat. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (ehemaliger EU-Mitgliedsstaat) und Irland sind dem SDÜ nie beigetreten. **Bulgarien** und **Rumänien** können dem Schengen-Raum beitreten. Einen entsprechenden Beschluss haben die EU-Mitgliedstaaten am 30.12.2023 gefasst. Zuerst werden ab Ende März 2024 die Kontrollen an den Luft- und Seegrenzen aufgehoben. Die Beratungen über einen weiteren Beschluss zur Aufhebung der Kontrollen an den Landgrenzen werden 2024 fortgesetzt.⁴

MERKE:

Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen finden bei den Schengen-Teilanwenderstaaten immer noch statt, z. B. grenzpolizeiliche Einreisekontrolle eines Fluges aus Zypern am Flughafen Berlin.

Im Laufe der Entwicklung der EU und des Schengen-Raumes wurden Teilregelungen aus dem SDÜ herausgenommen und detaillierte Vorschriften erarbeitet.

Daraus entstanden sind:

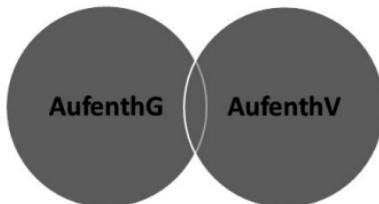


4 Abrufbar unter https://germany.representation.ec.europa.eu/news/bulgarien-und-rumanien-treten-schengen-raum-bei-freizugigkeit-gilt-zunächst-auf-luft-und-seeweg-2024-01-03_de#:~:text=Rum%C3%A4nien%20und%20Bulgarien%20k%C3%B6nnen%20dem,den%20Luft%2D%20und%20Seegrenzen%20aufgehoben

Somit kennen Sie nun bereits vier Vorschriften (die in der Grafik dargestellten und das SDÜ), die eine **entscheidende Rolle** für die ausländerrechtliche Sachverhaltsbearbeitung spielen.

Diese Vorschriften regeln in erster Linie Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die einen **Kurzaufenthalt** im Schengen-Raum planen oder sich bereits aufhalten. Was ein Kurzaufenthalt genau ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln erklärt. Da es aber auch Drittstaatsangehörige gibt, die einen langfristigen Aufenthalt anstreben, benötigen Sie auch nationale Regelungen. Diese finden Sie u. a. im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Die wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften:



Das „europäische Ausländerrecht“ und dadurch auch das nationale Ausländerrecht unterliegen einem **ständigen Wandel**. Deshalb wird es für Sie zukünftig sehr wichtig sein, Ihre Gesetzestexte immer auf den neuesten Stand zu bringen.

Bevor wir jedoch auf die einzelnen Rechtsnormen und den Regelungsgehalt eingehen, ist es notwendig, die wichtigsten Begriffe im Ausländerrecht kennenzulernen. Denn seien Sie ehrlich, auch wir haben Sie jetzt ganz schnell viele Begrifflichkeiten lesen lassen, mit welchen Sie noch wenig in Verbindung bringen können.

2. Prüfungsschema

Für den Bereich des Ausländerrechts existiert im mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei ein eigenes Prüfungsschema für die Beurteilungen von Sachverhalten. Sie werden dieses Schema im Rahmen des Unterrichts im Ausländerrecht kennenlernen. Es unterscheidet sich vom bisher bekannten

Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen

aus der Grundausbildung. Neben dem folgenden Schema zur Prüfung von ausländerrechtlichen Fragestellungen existiert (weiterhin) auch noch das bereits aus der Grundausbildung bekannte *Schema zur Prüfung von Straftaten*⁵. Dieses findet zum Beispiel Anwendung bei der Prüfung von Straftaten aus dem Aufenthaltsgesetz (§§ 95 ff. AufenthG). Man bezeichnet dies auch als sog. Nebenstrafrecht.

Schema zur Prüfung von ausländerrechtlichen Fragestellungen

1. Herausarbeiten der anzuwendenden Rechtsnormen

1.1 Statusprüfung der Person

1.2 Grenze

1.3 Beabsichtigte Dauer und Zweck des Aufenthalts

1.4 Anzuwendende Rechtsnormen nennen

2. Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen ausländerrechtlichen Normen

3. Prüfung der zu treffenden ausländerrechtlichen Befugnis (Eingriff)

3.1 Befugnisnorm

3.2 Ermessensausübung

⁵ Bestehend aus den Hauptgliederungspunkten Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

3.3 Verhältnismäßigkeit

3.4 Sachliche Zuständigkeit für die Befugnis

3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme

In der Klausur sind folgende Fragestellungen denkbar⁶:

- **Prüfen Sie, ob die Person die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllt.**

Hier müssen Sie auf die Punkte 1 [Herausarbeiten der anzuwendenden Rechtsnormen] und 2 [Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen ausländerrechtlichen Normen] eingehen.

- **Prüfen Sie die ggf. zu treffende ausländerrechtliche Maßnahme gegen die Person.**

Hier müssen Sie auf den Punkt 3 [Prüfung der zu treffenden ausländerrechtlichen Befugnis] eingehen.

- **Prüfen Sie den Sachverhalt in ausländerrechtlicher Hinsicht.**

Hier müssen Sie das komplette Schema prüfen.

6 Nicht abschließende Fragestellungen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Statusbestimmung

INTRO-Video 03
[Inhalt: Begriffsbestimmungen]



Um im Ausländerrecht zu wissen, welche Rechtsnormen Sie anzuwenden haben, müssen sie zuerst festlegen zu welcher Statusgruppe der „Ausländer“ gehört (→ siehe Prüfungspunkt 1.1 im Schema). Aber auch in der Praxis müssen Sie (in Bruchteilen von Sekunden) sicher wissen, **wer** vor Ihnen steht.

Dazu ein Fallbeispiel: Stellen Sie sich die Kontrolle eines Kleintransporters vor. Diese Kontrolle kann z. B. im 30-km-Grenzbereich (Polen/Deutschland) stattfinden.

Im Fahrzeug befinden sich insgesamt fünf Personen. Die nachfolgenden Namen und Personen sind fiktiv. Die Ausweisdokumente dienen ausschließlich nur der Veranschaulichung.

PERSON 1:

Der Fahrer namens Martin Martinek kann Ihnen eine (echte und gültige) polnische ID-Karte vorzeigen.



Bild © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem
Bild dient nur zur Visualisierung

Er gibt auf Nachfrage an, die zwei Männer (er zeigt dabei nach hinten) zum Fleischverarbeitungsbetrieb X GmbH zu transportieren. Den Auftrag dafür habe er von einem polnischen Staatsangehörigen bekommen, den er nur unter dem Namen *Boris* kennt. Er sei sich aber nicht so sicher, ob die beiden auch wirklich legal in Deutschland arbeiten können. Die beiden Männer werden anschließend von Ihnen kontrolliert und befragt.

3. Begriffsbestimmungen

PERSON 2 und 3:

Person 2 – Bei der einen Person handelt es sich um den **Ervin Granit**⁷, der sich mit einem (echten und gültigen) albanischen E-Reisepass ausweisen kann. Über ein Visum oder Aufenthaltstitel verfügt er nicht.



Bild © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem
Bild dient nur zur Visualisierung

Beim anderen Mann (= Person 3) handelt es sich um **Adem Aca**⁸, ausgewiesen mit (echtem und gültigem) montenegrinischen E-Reisepass ohne Visum/ohne Aufenthaltstitel. Beide sagen aus,

7 = fiktiver Name.

8 = fiktiver Name.

dass Sie morgen beim o. g. Betrieb mit der Arbeit beginnen und diese befristet für ein Jahr andauert.

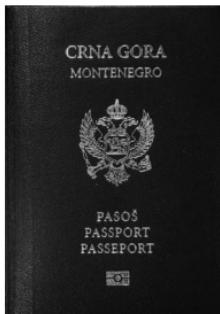


Bild © Bayerisches Landeskriminalamt, Dokumenteninformationssystem

Bild dient nur zur Visualisierung

PERSON 4: Der polnische Fahrer Martinek gibt weiterhin an: Die Frau (er zeigt auf die Person) habe ihn auf einem Rastplatz in Grenznähe angesprochen, ob Sie mitfahren könnte. Die Frau gibt auf Nachfrage an, bereits seit ca. 6 Monaten in Europa zu sein. Sie sei ursprünglich über den Flughafen Warschau/Polen eingereist und habe dort ein Semester Geschichte studiert. Nun will Sie sich an der Uni Erfurt einschreiben. Es handelt sich um die US-amerikanische Staatsangehörige Nancy Pretty⁹.

⁹ = fiktiver Name.